

Merkblatt Mitfinanzierung Intensivweiterbildungen (IWB) Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Vollzugsrichtlinien über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 21. März 2019 erlässt das AVM folgendes Merkblatt:

a) Formen

Intenisvweiteribildungen dauern in der Regel 3 Monate.

Zur Intenisvweiterbildung zählen:

- ¹ Zur Intensivweiterbildung zählen:
- 1. Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftspraktika,
- Kurse, Seminare und Vorlesungen an einer Hochschule oder an einer anderen anerkannten Bildungsstätte,
- allgemeinbildende oder fachspezifische Kurse im Rahmen einer Institution der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung oder der Erwachsenenbildung.
- berufsspezifische Kurse mit psychologischen und p\u00e4dagogisch didaktischen Inhalten. Individuelle Intensivweiterbildung muss zwingend mindestens vier Wochen Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb beinhalten.

b) Zweck:

- a. Eine gründliche berufliche Standortbestimmung
- b. Die Auseinandersetzung mit persönlichkeitsbildenden und berufsspezifischen Fragen
- c. Die Verbesserung pädagogischer, didaktischer, fachlicher Kompetenzen und das Sammeln von Erfahrungen in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern.
- d. Die Vorbereitung auf die Fortsetzung der Berufstätigkeit mit neuen Handlungsperspektiven
- e. Das Schaffen von Distanz zum beruflichen Alltag.

c) Voraussetzungen:

 Die Lehrperson unterrichtete die letzten 10 Jahre ununterbrochen mit einem durchschnittlichen Pensum von 80%.

d) Kostenaufteilung:

Die Gemeinden übernehmen die Kurs- und Stellvertretungskosten. Die Kosten für Verpflegung, Übernachtung, Reisen usw. gehen zu Lasten der Lehrperson.

e) Weiterbildungsvertrag:

Für die Intensivweiterbildungen sind Weiterbildungsverträge zwischen den Lehrpersonen und den Gemeinden abzuschliessen.

f) Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)

In Kraftsetzung 1.1.2020

Vollzugsrichtlinien zur Lehrpersonenverordnung vom 21. März 2019

In Kraftsetzung 1.1.2020

Art. 28 bis 33

Sarnen, 1.1.2020